

Anlage 8.1 zur Verbändevereinbarung „Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft“

zu Punkt 2 „Vorschriften und Anwendungsbereich“

Geprüfter Fahrer von Straßenfertigern in der Bauwirtschaft

Generell sind alle Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung wie auch des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes bei der Prüfungsgestaltung einzuhalten.

Vorschriften der Gesetzgebung, die sich mit der Gesamthematik „Geprüfter Fahrer von Straßenfertigern in der Bauwirtschaft“ befassen, sind u.a.:

- EU-Maschinenrichtlinie und 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (sog. Maschinenverordnung – 9.ProdSV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- UVV Bauarbeiten, BGV C 22
- BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
Kapitel 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen
Kapitel 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
- BG-Regel „Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen (BGR 118)
- BGR 194 Benutzung von Gehörschutz
- DIN EN 474 Erdbaumaschinen-Sicherheit
- DIN EN 500 Bewegliche Straßenbaumaschinen